

RS OGH 1973/10/9 4Ob70/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1973

Norm

ZPO §502 Abs3 De2

Rechtssatz

Gründet sich der Anspruch gegen den Erstbeklagten auf die rechtswidrige Unterlassung der Ausfolgung von vereinnahmten Beträgen, während der solidarisch haftende Zweitbeklagte aus einer anderen rechtserzeugenden Tatsache, nämlich der Bürgschaft oder dem Schuldbeitritt, in Anspruch genommen wurde, kommt eine Zusammenrechnung der gegen die beiden Beklagten gerichteten Ansprüche nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 70/73

Entscheidungstext OGH 09.10.1973 4 Ob 70/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0042629

Dokumentnummer

JJR_19731009_OGH0002_0040OB00070_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at